



Amt für Wasser und Energie
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Kantonsforstamt



Gewässerunterhalt

Informationen über Unterhaltungspflicht,
Grundsätze des Unterhalts sowie
Verfahrensabläufe

Zweck des Unterhalts an Gewässern

Periodischer und richtig ausgeführter Unterhalt an Gewässern erhöht den Hochwasserschutz und hilft, wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu fördern. Das vorliegende Merkblatt Gewässerunterhalt richtet sich an alle, die sich mit dem Unterhalt von Gewässern im Kanton St.Gallen befassen. Mit Gewässern sind nebst klassischen Bächen auch kleine Fliess- und Stillgewässer mit nur zeitweiliger Wasserführung gemeint. Wasserbaupflichtige als Einzelpersonen oder in einer Gemeinschaft, Werkeigentümer und Gemeindebauämter erhalten mit diesem Merkblatt die erforderlichen Informationen über Unterhaltungspflicht, Grundsätze des Unterhalts sowie Verfahrensabläufe.

Mit einem regelmässigen Unterhalt soll der kontrollierte Abfluss eines Gewässers sichergestellt werden. Speziell im Bereich von Siedlungen können Schwemmholz oder Siedlungsabfälle Durchlässe verstopfen oder das Abflussprofil eines Gewässers so einengen, dass die Hochwassergefahr erheblich steigt. Weiter soll mit einer schonenden Gewässerpflege auch die naturnahe Entwicklung des Gewässers und somit der Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert werden.

Bei allen Eingriffen in die Gewässer sind die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Es gilt: So wenig Eingriffe wie möglich, so viel wie nötig.



Ökologisch wertvolles Gewässer im Siedlungsgebiet mit unterhaltener Ufervegetation

Wichtige Aspekte zur Planung des Unterhalts

Das Ausbaggern oder andere Eingriffe an der Gewässersohle und das maschinelle Entfernen der Vegetationsschicht (Lettenabtrag) im Bereich der zugehörigen Ufer- und Gewässerböschungen sind schonend und nur soweit vorzunehmen, als ein tatsächlicher Handlungsbedarf ausgewiesen ist (Gewährleistung Hochwasserschutz, Freihalten der Abflussbereiche von Drainagen und Einmündungen).

Monat	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
A: Eingriffe in Gewässersohle mit Forellen- und Äschenvorkommen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
B: Eingriffe in Gewässersohle ohne Forellen- und Äschenvorkommen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
C: Eingriffe nur im Böschungsbereich	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Unterhaltsmassnahmen möglich
 ■ Unterhaltsmassnahmen nicht erlaubt
 ■ Schonzeit in Äschengewässern

Eingriffs- und Schonzeiten für Unterhaltsmassnahmen in und am Gewässer mit Ausnahme von Mäharbeiten an den Böschungen und der Neophytenbekämpfung

Bei geplanten Eingriffen während der Schonzeit ist vorgängig das ANJF zu kontaktieren. Für sämtliche Unterhaltsarbeiten sind die genannten Verfahren zu berücksichtigen.

Das Hochwasserprofil ist im Siedlungsgebiet von Bäumen und Stöcken nur soweit freizuhalten, als dass diese eine Gefahr darstellen.

Mit dem Gewässerunterhalt ist bezüglich Bestockung und Strukturen eine möglichst grosse, artenreiche Vielfalt anzustreben.

Sind Massnahmen an Gewässern im Wald vorgesehen, sind vorgängig der zuständige Revierförster und der kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.

Bei Unterhalt an längeren Gewässerabschnitten sind nicht die gesamte Uferlänge und auch nicht beide Seiten gleichzeitig zu bearbeiten. Beim betrieblichen Unterhalt ist ein abschnittsweises Vorgehen zu wählen.

Bei den Unterhaltsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine invasiven Neophyten verschleppt werden oder sich neu ausbreiten können. Informationen zur Erkennung von Neophyten und deren Umgang finden Sie auf der kantonalen Website www.sg.ch mit dem Suchbegriff "Leitfaden Neophyten".

Regelung der Unterhalts- und Meldepflicht

Im Kanton St.Gallen sind die Gewässer in drei Klassen eingeteilt: Kantons-
gewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer. Bei den Kantons-
gewässern liegt die Unterhaltungspflicht beim Kanton, bei den Gemeindegewässern im Grundsatz bei der Gemeinde und bei übrigen Gewässern bei den Anstössern. Die Einteilung der Gewässer in die verschiedenen Klassen ist im Geoportal (www.geoportal.ch) ersichtlich: *Start > Kartenauswahl > Karten > Gewässer > Oberflächengewässer > Gewässer, Rechtszustand Kt SG.*

Fall A Betrieblicher Unterhalt ohne Meldepflicht:

- Mähen von Bachböschungen
- Periodische Pflege der Uferbestockung
- Säuberung des Gewässers von Unrat
- Entfernung von Schwemmholz
- Bekämpfung invasiver Neophyten



Schachbrettartiges Mähregime mit Erhalt einzelner Buschgruppen am Alpenrhein

Fall B Betrieblicher Unterhalt mit Meldepflicht:

- Entfernung von Böschungswülsten (Nachprofilierung) und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, welche den Abfluss massgebend hemmen
- Ausschöpfen von Gewässern, d.h. Entfernung von Auflandungen in der Sohle
- Ausschöpfen von Kiesfängen bzw. Leerung von Geschiebeablagerungsplätzen
- Kleinere Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauten und Durchlässen wie beispielsweise Ersatz loser Steine
- Lokal begrenzte Sicherung von Ufern mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Kleinere Unterhaltsarbeiten an Regelorganen von Wasserkraftanlagen im Hauptschluss
- Pflegeeingriffe im Wald und Holzschläge im Uferbereich

Baubewilligungs- oder Planverfahren

Fall C Baulicher Unterhalt sowie wasserbauliche Massnahmen im vereinfachten Baubewilligungsverfahren oder im Planverfahren:

- Sicherung von Sohle und Ufern mit harten Verbauungen wie Blocksteinen oder Holzkästen inklusive deren Instandhaltung
- Entfernung der Uferbestockung inklusive Wurzelstöcke
- Ausbau oder Verlegung des Gewässerlaufes
- Eindolungersatz oder Offenlegung
- Umfassende Unterhaltsmassnahmen an Werken wie Brücken, Durchlässen oder Werkleitungen und deren Ersatz



Ersatz einer Ufersicherung

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die kantonale Fachstelle eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

Bei Unklarheit über das zu wählende Verfahren gibt der kantonale Wasserbau gerne Auskunft.



Arbeiten im Bereich des Rheinwuhrs

Meldeverfahren für Unterhaltmassnahmen

Ein Meldeverfahren muss für Arbeiten durchgeführt werden, die einen Eingriff in die Gewässersohle oder die Entfernung von Ufervegetation vorsehen und/oder eine zeitlich beschränkte Änderung des Wasserabflusses zur Folge haben. Das Meldeverfahren ist vor Ausführungsbeginn durchzuführen.

1 Einreichung

Der Gesuchsteller reicht der politischen Gemeinde ein Gesuch mit Beschreibung der Unterhaltsarbeiten, einem Situationsplan und Querprofilen ein. Handskizzen sind je nach Fall ausreichend.

2 Überprüfung der Unterlagen

Die politische Gemeinde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet das Gesuch innert Wochenfrist dem Amt für Wasser und Energie (AWE) weiter.

3 Bewilligung

Das AWE prüft die Zulässigkeit der Massnahmen und veranlasst die Erteilung notwendiger Bewilligungen oder verweist das Gesuch in ein Planverfahren oder ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren. Das AWE teilt das Ergebnis dem Gesuchsteller und der politischen Gemeinde innert zwanzig Tagen seit Gesuchseingang mit.

4 Ausführung der Unterhaltsarbeiten

Sobald die kantonale Zustimmung bzw. die notwendigen Bewilligungen vorliegen, können die Arbeiten ausgeführt werden.

Einschränkungen

Maschinelle Eingriffe in Schutzgebieten mit Ausnahme der jährlichen Bewirtschaftung sind in jedem Fall bewilligungs- resp. meldepflichtig (nach Art. 3 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) bzw. gemäss der jeweiligen Schutzverordnung der betroffenen Gemeinde).

Ebenso kann die Entfernung von Ufervegetation nicht im Meldeverfahren erfolgen (gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG).

Bei Unklarheit über das zu wählende Verfahren gibt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei gerne Auskunft.



Entfernung von Böschungswülsten

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf den Gewässerunterhalt finden sich in:

- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0; BGF)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; NHG)
- **Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, WaG)**
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG)
- Kantonales Fischereigesetz (sGS 854.1; FiG)
- **Kantonales Waldgesetz (sGS 651.1, EG WaG)**
- Kantonales Wasserbaugesetz (sGS 734.1; WBG)
- Kantonale Wasserbauverordnung (sGS 734.11; WBV)

Im BGF sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen
- Art. 8 Bewilligung für technische Eingriffe

Im NHG sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 21 Schutz der Ufervegetation
- Art. 22 Ausnahmegewilligungen für Beseitigung der Ufervegetation

Im WaG ist folgender Artikel massgebend:

- Art. 21 Holznutzung

Im GSchG ist folgender Artikel massgebend:

- Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern

Im FiG ist folgender Artikel massgebend:

- Art. 7 Massnahmen zum Schutz des Lebensraums

Im EG WaG ist folgender Artikel massgebend:

- Art. 24 Bewirtschaftung

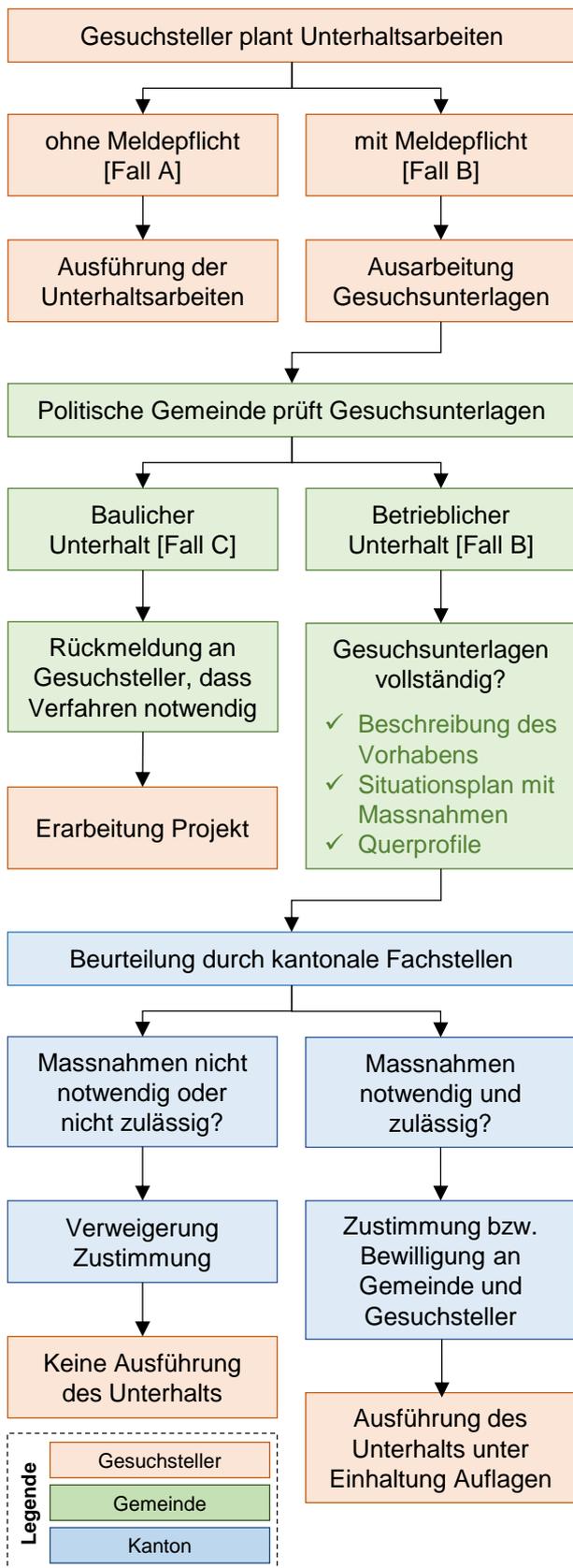
Im WBG sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 9 Unterhaltsmassnahmen
- Art. 11 Meldepflicht
- Art. 13 Wasserbauliche Massnahmen
- Art. 37a Durchführung vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

In der WBV sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 4 - 7 Begriffserklärungen Gewässerunterhalt
- Art. 8 Gesuchsunterlagen beim Meldeverfahren
- Art. 9 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung beim Meldeverfahren
- Art. 10 Prüfung der Unterlagen beim Meldeverfahren

Ablauf und Ansprechstellen



Allgemeine Auskünfte:

Bauverwaltung der Standortgemeinde

Auskünfte zu betrieblichem Unterhalt [Fall A] & [Fall B]:

Kanton St.Gallen
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 Davidstrasse 35
 9001 St.Gallen
 Telefon +41 (0)58 229 39 53
 info.anjf@sg.ch | www.anjf.sg.ch

Auskünfte zu baulichem Unterhalt [Fall C]:

Kanton St.Gallen
 Bau- und Umweltdepartement
 Amt für Wasser und Energie
 Lämmli Brunnenstrasse 54
 9001 St.Gallen

Telefon +41 (0)58 229 21 03
 info.awe@sg.ch | www.wasser.sg.ch

Auskünfte zum Gewässerunterhalt im Wald:

Kanton St.Gallen
 Volkswirtschaftsdepartement
 Kantonsforstamt
 Davidstrasse 35
 9001 St.Gallen
 Telefon +41 (0)58 229 35 02
 info.vdkfa@sg.ch | www.wald.sg.ch